

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

I. Einleitung, allgemeine Bemerkungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Mayen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt (§ 110 Abs. 2 i.V.m. § 113 Abs. 1 GemO).

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 112 und 113 GemO. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 hat in der Sitzungen am 27. Mai 2025 stattgefunden.

Für seine Tätigkeit standen dem Ausschuss folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Der Jahresabschluss bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und den Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinausgeltenden Haushaltsermächtigungen)
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.05.2025
- Elektronisch hinterlegte Rechnungsbelege, Sachbücher und sonstige Unterlagen

1. Haushaltssatzung 2023

Der Haushalt wurde am 29.03.2023 verabschiedet. Die Genehmigung durch die ADD erfolgte am 28.04.2023. Daran schloss sich die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Ausgabe 20/2023 des amtlichen Bekanntmachungsorgans „Blick aktuell“ an.

2. Schuldenstand und Schuldenentwicklung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen wurden planmäßig getilgt. Die Tilgung von Investitionskrediten ist in Höhe von 1,9 Mio. € in der Pos. F 36 der Finanzrechnung ausgewiesen. Durch die erforderliche Neuaufnahme von Krediten sind die Verbindlichkeiten auf dem Bilanzposten 4.2.1 von 34,319 Mio. € auf 41,299 Mio. € angestiegen.

Die Übersicht der Kreditverbindlichkeiten liegt vor.

Der Stand der **Liquiditätskredite** ist mit 38,9 Mio. € konstant geblieben.

2009: 8.879.573,09 €
2010: 12.134.573,09 €
2011: 14.362.077,97 €
2012: 18.684.794,18 €
2013: 25.700.000,00 €
2014: 31.300.000,00 €
2015: 34.200.000,00 €
2016: 37.500.000,00 €
2017: 43.000.000,00 €
2018: 43.000.000,00 €
2019: 43.000.000,00 €
2020: 36.900.000,00 €
2021: 38.900.000,00 €
2022: 38.900.000,00 €
2023: 38.900.000,00 € (s. Bilanzposten Passiva 4.2.2)

Entgegen der Planung ist es in der Ergebnisrechnung -nach 2019 und 2022- wieder zu einem Jahresüberschuss in Höhe von **1.326.868 €** gekommen (s. Pos. E 23). Dieses Ergebnis konnte jedoch nur aufgrund der nachfolgend kurz dargestellten zwei einmaligen Sondereffekte erzielt werden. Somit besteht weiterhin kein Grund zur Entwarnung.

Denn der ausgewiesene Jahresüberschuss resultiert **zum einen** aus einer Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 13.12.2023. Damit wurde dem § 38 Abs. 4 GemHVO folgender Satz angefügt: "Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind Ertragszuschüsse aus Grabnutzungsentgelten vollständig als Ertrag im laufenden Haushaltsjahr zu buchen." Diese Regelung ist rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Damit war der bisherige in der Bilanz gebildete Sonderposten für Grabnutzungsentgelte vollständig im Jahr 2023 aufzulösen und die Erträge daraus bei der Kontenart 439 zu verbuchen. Dies führte dort zu einem überplanmäßigen Ertrag von rd. 1,8 Mio. €. Das Konto befindet sich in der Ergebnisrechnung unter der Pos. E 4 „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“.

Zum anderen führte die Liquidationslose Vollbeendigung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG (s. Beschlussvorlage 6630/2021 vom 08.12.2021) sowie der STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH zum 31.07.2023 zu einem außerordentlichen Ertrag in Höhe von rd. 1.7 Mio. (s. Pos. E 21 „Außerordentliches Ergebnis“. Durch die Gesamtrechtsnachfolge mit unmittelbarem Übergang aller Aktiva und Passiva der Gesellschaft auf die Stadt Mayen mit allen Rechten und Verpflichtungen (Universalsukzession) entstand dieser außerordentliche Ertrag und in der Folge eine entsprechende Erhöhung des städtischen bilanziellen Eigenkapitals (vgl. auch die Vorbemerkung zum Prüfbericht Ziff. 1.1.1.)

Weiterhin entwickelten sich die Erträge aus der Gewerbesteuer um rd. 3,746 Mio. € besser als vorausberechnet.

Daneben wurden die geplanten Aufwendungen deutlich unterschritten. Bereits die Betrachtung der wiederholt hohen Übertragung in das folgende Haushaltsjahr von rd. 2,7 Mio. € zeigt, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt und die städtische Finanzlage weiterhin angespannt bleibt.

Die bereits zum Jahresabschluss 2022 genannten großen zukünftigen Herausforderungen wie z.B. der Bedarf an weiteren Kindertagesstätten, notwendige

Erweiterungen im Grundschulbereich (Stichwort Ganztagsbetreuung), Aufgaben in der kommunalen Energiewende, Klimaschutzmaßnahmen und unbegrenzt steigenden Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung von nach Deutschland geflüchteten bzw. eingereisten Menschen, haben unverändert Bestand.

Es bleibt damit dabei, dass weiterhin Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung obligatorisch sind und jedwede Ausgabe auf Notwendigkeit und Unabweisbarkeit zu hinterfragen ist.

3. Bilanz

Die Bilanzsumme ist maßgeblich durch die Zunahme der Sachanlagen (Gebäude, Grundstücke) aus dem Bestand der aufgelösten Stadtentwicklungsgesellschaft und hohen Investitionskreditaufnahmen von 161.314.424 € auf 173.813.905 € gestiegen.

Das Eigenkapital ist entsprechend der Systematik um den Jahresüberschuss aus der Ergebnisrechnung von 16.742.607 € auf 18.069.476 € angestiegen.

Die Eigenkapitalquote ($Ek : Bilanzsumme \times 100$) hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 10,38 % auf 10,40 % leicht erhöht.

II.

1. Jährliche Prüfungsinhalte gemäß den Handlungsempfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für die örtliche Rechnungsprüfung.

Beratungsbedarf zu den jährlichen Prüfungsfragen hat sich nicht ergeben.

2. Prüfungsschwerpunkte und -ergebnisse

Nach den Handlungsempfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes Rh.-Pfalz für die kommunale Praxis der Rechnungsprüfungsausschüsse stehen - nachdem im Vorjahr **Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens** im Fokus standen - in diesem Jahr die **aktive und passive Rechnungsabgrenzung, das Eigenkapital und der Beteiligungsbericht** auf dem Prüfstand.

Die Ausschussmitglieder der FWM stellen in Frage, ob die Prüfungshandlungen weiterhin nach diesen Vorgaben erfolgen sollen, sondern stattdessen Themen je nach Bedarf auszuwählen sind. Nach Aussprache wird Einvernehmen dahingehend erzielt, dass grds. an den Vorgaben der Handlungsempfehlungen für die kommunale Praxis der Rechnungsprüfungsausschüsse festgehalten wird, um eine Struktur und Kontinuität beizubehalten, wobei damit keineswegs ausgeschlossen wird, dass andere Inhalte des Jahresabschlusses zu Prüfungsthemen aufgerufen werden können. Zu der vom Rechnungsprüfungsamt ausgegebenen Übersicht zu den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluss (s. zum Thema auch Gliederungsziffer 2.1.4 (S. 97) und 2.2.5 (S. 109) des Rechenschaftsberichtes zum Jahresabschluss und S. 28 und S. 37 des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes) ergab sich kein Beratungsbedarf.

Zum allgemeinen Verständnis des Instruments der Rechnungsabgrenzungsposten:

Nach § 37 GemHVO sind Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite der Bilanz (sogenannte aktive Rechnungsabgrenzungsposten) bzw. der Passivseite der Bilanz (sogenannte passive Rechnungsabgrenzungsposten) auszuweisen.

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung durch Trennung zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre.

Ein Rechnungsabgrenzungsposten enthält somit die jeweiligen Zahlungen vor dem Abschlussstichtag, die jedoch Aufwand bzw. Ertrag einer späteren Periode sind. Ziel der Rechnungsabgrenzung ist die periodengerechte Zuordnung von Auszahlungen zu ihren Aufwendungen und von Einzahlungen zu ihren Erträgen.

Auszahlungen, die vor dem Abschlussstichtag anfallen und erst zu einer bestimmten Zeit nach diesem Tag Aufwand darstellen, sind somit in einen aktivischen Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind hingegen zu bilden, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag anfallen, aber erst zu einem bestimmten Zeitpunkt danach Ertrag werden.

Ein klassisches Beispiel sind hier erhaltene Miet- und Pachtvorauszahlungen für einen jahresübergreifenden Zeitraum. Daher werden solche Zahlungen, die auf Zeiträume nach dem Bilanzstichtag gerichtet sind, durch die Einstellung in die passive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt und unter Berücksichtigung des weiteren Zeitverlaufs anteilig aufgelöst.

Zum Eigenkapital und Beteiligungsbericht ergab sich kein Beratungsbedarf

Weitergehende Fragen zum Jahresabschluss wurden den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses von der Verwaltung bzw. des Rechnungsprüfungsamtes beantwortet. Aus gegebenem Anlass musste darauf hingewiesen werden, dass die Prüfungsthemen zur Finanzbuchhaltung und Haushaltswirtschaft und entsprechende Akteneinsichten dazu einen Bezug zur Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung für das Jahr 2023 haben müssen (vgl. VV Ziffer 4 zu § 110 GemO). Weitere Ausführungen dazu und den Belegprüfungen enthält die Niederschrift zu Sitzung vom 27.05.2025.

Beanstandungen haben sich mehrheitlich nicht ergeben.

Die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 2023 gem. § 48 Abs. 2 Ziff. 14 GemHVO für noch nicht erhobene Abgaben für Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen sind erfolgt (s. Anhang Ziffer 5.9, Seite 55,56).

Unter Bezug auf die Feststellungen in den Berichten zu Jahresabschlüssen der Vorjahre besteht noch immer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Gebührenkalkulation der Straßenreinigung bzw. zur Neufassung einer praktikablen Satzung und die evtl. Bildung eines entsprechenden Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (vgl. Ausführungen im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes S. 32). Ebenso ist die notwendige Kalkulation der Friedhofsgebühren auch in 2023 noch nicht abgeschlossen worden. Ein erster Entwurf liegt zwischenzeitlich vor.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, hier zeitnah die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen bzw. Nachfragen zu den Prüfungsschwerpunkten, Belegen und dem Jahresabschluss insgesamt gibt, wird auf diesen vom Rechnungsprüfungsausschuss zu verfassenden und vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Prüfbericht hingewiesen, der den Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung erfasst.

Dieser Bericht wird dem Stadtrat als Anlage zur Beschlussvorlage zum Jahresabschlusses 2023 beigefügt.

III. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes gemachten Feststellungen und Ausführungen an.

Denn auch nach den durch die eigenen Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Mayen. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

IV. Feststellung und Entlastung

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2023 vor (§ 114 Abs. 1 S. 1 GemO).

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Entlastung der Verwaltungsführung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO vor.

Namentlich:

Herrn Oberbürgermeister Dirk Meid, Herrn Bürgermeister Bernhard Mauel und Herrn Beigeordneten Thomas Schroeder sowie Frau Beigeordnete Natascha Lenten für die jeweils in ihrer Amtszeit 2023 wahrgenommenen Aufgaben.

3. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit solche im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 entstanden sind (§ 100 GemO).

In der Sitzung am 27. Mai 2025 wurden die Beschlussvorschläge nach § 114 GemO wie folgt beschlossen. Dabei wurden die Punkte 1. und 3. zusammengefasst.

Abstimmungsergebnisse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und

3. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit solche im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 entstanden sind (§ 100 GemO).

Ja 7 / Nein 0 / Stimmenthaltungen 1

Zur Beschlussvorlage zum Jahresabschluss 2023

2. Entlastung **Ja 6** / Nein 2 / Stimmenthaltungen 0

Mayen, den 27. Mai 2025

gez.
Josef Runkel
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses